

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **Volksbank Altshausen eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
56.766.728,00 €	5.630.555,00 €	10,08	1.008,00 €	7.626

Fusionpartner 2: **Volksbank Bad Saulgau eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
117.613.029,00 €	21.240.291,00 €	5,54	554,00 €	32.361

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
174.379.757,00 €	26.870.846,00 €	6,49	648,00 €	39.987

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 7.626 Mitglieder der **Volksbank Altshausen eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 1.008,00 € und nach der Verschmelzung 648,00 €. Ein **Wertverlust von 360,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 32.361 Mitglieder der **Volksbank Bad Saulgau eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 554,00 € und nach der Verschmelzung 648,00 €. Ein **Wertzuwachs von 94,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

Volksbank Altshausen eG			Volksbank Bad Saulgau eG	
11.579.077,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	15.851.075,00 €	A)
39.557.096,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	80.521.663,00 €	B)
51.136.173,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	96.372.738,00 €	C)
5.630.555,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	21.240.291,00 €	D)
56.766.728,00 €		C) + D) = Eigenkapital ¹	117.613.029,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der Volksbank Altshausen eG mit der Volksbank Bad Saulgau eG. Übertragende Genossenschaft soll die Volksbank Altshausen eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 51.136.173,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Volksbank Bad Saulgau eG über. Die Mitglieder der Volksbank Altshausen eG werden automatisch zu Mitgliedern der Volksbank Bad Saulgau eG. Die Geschäftsguthaben von 5.630.555,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Volksbank Bad Saulgau eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der Volksbank Altshausen eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 39.557.096,00 € der Volksbank Altshausen eG an die Volksbank Bad Saulgau eG ausgegliedert. Die Volksbank Altshausen eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 88361 Altshausen und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 39.557.096,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Volksbank Bad Saulgau eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der Volksbank Altshausen eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.